

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 28.03.2013	Nr. 13
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
21.03.2013	<u>Landkreis Harburg</u> Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Brücke über die Luhe im Zuge der Landesstraße 234 („Hansestraße“) in Winsen (Luhe) zwischen den Knotenpunkten „Scharmbecker Weg“ bzw. „Kommandeursweg“ / „Hansestraße“ sowie „Schlossring“ / „Hansestraße“		371
14.02.2013	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Zuschuss-Richtlinien der Samtgemeinde Elbmarsch für Jugendfahrten		372

Landkreis Harburg
Abteilung Recht

Winsen, den 21. März 2013

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Brücke über die Luhe im Zuge der Landesstraße 234 („Hansestraße“) in Winsen (Luhe) zwischen den Knotenpunkten „Scharmbecker Weg“ bzw. „Kommandeursweg“ / „Hansestraße“ sowie „Schlossring“ / „Hansestraße“

Der Landkreis Harburg hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2013, Aktenzeichen 12-Planfeststellungsverfahren - L 234, den Plan für den Neubau der Brücke über die Luhe im Zuge der Landesstraße 234 in Winsen (Luhe) festgestellt (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

03. April 2013 bis 17. April 2013

in der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann außerdem auf der Homepage des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Im Auftrag



Zuschuss-Richtlinien der Samtgemeinde Elbmarsch für Jugendfahrten

I. Förderungsfähige Fahrten

1. Sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden Fahrten von Jugendgruppen aus der Samtgemeinde Elbmarsch mit mindestens 5 Teilnehmer/innen gefördert.

Dabei müssen die Aufenthalte einschließlich Hin- und Rückfahrt mindestens 3 Tage, höchstens aber bis zu 21 Tagen dauern.

2. **Auslandsreisen** werden nur gefördert, wenn die Einladung einer ausländischen Jugendorganisation und das Begegnungsprogramm der einladenden Organisation vorgelegt werden. Anderenfalls werden sie wie Inlandsaufenthalte gefördert.
3. Die Förderung kann versagt werden, wenn eine Veranstaltung im Einzelfall nicht den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) entspricht oder aus anderen Gründen förderungsunwürdig ist.
4. Ausflüge innerhalb der Samtgemeinde stellen keine Fahrt im Sinne von Ziffer I.1. dar.

II. Förderungsfähiger Personenkreis

1. Jugendgruppen aus der Samtgemeinde Elbmarsch erhalten die Förderung auf Antrag für solche Teilnehmer/innen, die zwischen 8 und 21 Jahre alt sind und im Bereich der Samtgemeinde Elbmarsch wohnen.
2. Für Teilnehmer/innen zwischen 21 und 25 Jahren werden Fahrtzuschüsse gewährt, wenn es sich um Personen handelt, die sich in einer **Ausbildung** befinden. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Für je 10 Teilnehmer/innen wird die Förderung auch für einen Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin ohne Altersgrenze gezahlt; bei gemischten Gruppen wird stets ein zweiter Betreuer/ eine zweite Betreuerin berücksichtigt.

3. Die Jugendgruppen müssen entweder einen anerkannten Bundes- oder Landesverband angehören, nach § 75 KJHG und § 14 AGKJHG als förderungswürdig anerkannt sein oder einen Antrag auf diese Anerkennung gestellt haben, dem voraussichtlich entsprochen werden kann.
4. Aufenthalte ausländischer Jugendgruppen werden gefördert, wenn sie bei Jugendgruppen in der Samtgemeinde Elbmarsch zu Gast sind.

III. Höhe der Zuschüsse

1. Die Förderung für Fahrten und Lager beträgt:
 - a) von Jugendgruppen der SG Elbmarsch 3,00 € pro Tag/Teilnehmer/in
 - b) f. ausländische Gäste v. Jugendgruppen (II.4) 2,00 € pro Tag/Teilnehmer/in
2. Bei Reisen ins Ausland gemäß Ziffer I.2. werden **zusätzlich** zum Pauschalzuschuss gemäß Ziffer III.1 b) 25% der Fahrtkosten, **höchstens** aber 60 € je Teilnehmer/in erstattet.
3. Die Förderung aus Samtgemeindemitteln und anderen öffentlichen Zuschüssen soll 70 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Bei Mehrfachförderung ist die Fremdförderung vom Samtgemeindeanteil abzuziehen. In besonders begründeten Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen und eine höhere Förderung gewährt werden.

4. Sollten mehr Anträge gestellt werden, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden die Zuschüsse auf alle Anträge, die bis zum 30.04. vorliegen, prozentual nach Teilnehmer/innen und Teilnahmetagen verteilt. Später eingehende Anträge können erst nach der Abrechnung aller fristgerechten Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen
5. Sofern Teilnehmer/innen sich durch Eigenanteile an den Kosten beteiligen, so sind diese anzugeben. Die ermittelte Fördersumme wird nur gezahlt, wenn keine Überzahlung der angegebenen Kosten entsteht. Sonst wird nur der Defizitbetrag gezahlt.

IV. Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Alle Fahrten sind bis zum 30. April jeden Jahres mit Kosten- und Finanzierungsplan und bei Auslandsfahrten den sonst unter Ziffer 1.2 genannten Unterlagen, bei der Samtgemeinde Elbmarsch anzumelden.

Ist die Reise vor diesem Termin geplant, sind Anmeldung und Unterlagen spätestens einen Monat vor Fahrtbeginn vorzulegen.

2. Der Besuch ausländischer Jugendgruppen nach Ziffer II.4 ist ebenfalls bis zum 30. April jeden Jahres anzumelden.

Ist der Besuch vor diesem Termin geplant, sind Anmeldung und Unterlagen spätestens einen Monat vor Ankunft der Gruppe vorzulegen. Hierbei ist die Besucherzahl, Herkunftsort und -land und Bezeichnung der ausländischen Jugendorganisation anzugeben.

3. Die Samtgemeinde kann auf Antrag einen Vorschuss auf den zu erwartenden Zuschuss gewähren.
4. Nach **Fahrtende** muss in allen Fällen eine **Abrechnung** vorgelegt werden, aus der die genaue Finanzierung und die bereits erhaltenen oder zugesagten Einnahmen hervorgehen, sowie eine Teilnehmer/innenliste mit Wohnort und Geburtsdatum (siehe Vordruck). Diese Abrechnung muss spätestens 4 Wochen nach Fahrtende vorliegen. Eine Erinnerung daran erfolgt nur max. einmal mit Fristsetzung. **Danach kann die Abrechnung der Fahrt aufgrund von fehlenden Haushaltsmitteln versagt werden.**

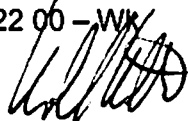
Bei Auslandsfahrten ist es zweckmäßig, diese Liste bereits vor Fahrtbeginn einzureichen. Bei den Auslandsfahrten sind außerdem zusätzlich die notwendigen Reisekostenbelege einzureichen.

V. Wirksamkeit

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.04.2013 und tritt an die Stelle der Richtlinie vom 10.07.2003

Marschacht/den 14.02.2013

II – 51 22 00 – WK



Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister